

Satzungen

Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen.

(2) Er hat seinen Sitz in 5020 Salzburg und ist bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg angesiedelt; er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich und deren Nachbarstaaten.

(3) Der Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen ist ein nach § 25 Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, -LGBl. Nr.1/2000 anerkannter Fachverband und steht unter der fachlichen Aufsicht der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg. Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg ist zu allen Sitzungen des Vorstandes, sowie zur Vollversammlung unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung rechtzeitig einzuladen und zu hören. Weiters sind Niederschriften über alle Sitzungen des Verbandes vorzulegen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck

Der Zweck des Vereines ist

- die Förderung und Interessenvertretung der organisierten Schaf- und Ziegenzucht und -haltung
- die Erstellung und Umsetzung der Zuchtprogramme
- die Führung des Herdebuches
- die Abwicklung des Zuchttierabsatzes (Tiere mit Zucht- oder Herkunftsbescheinigung)
- die züchterische Betreuung und Verbesserung der im Verband anerkannten Rassen
- die Förderung der organisierten Lämmer- und Kitzproduktion bzw. –vermarktung
- die Förderung der Vermarktung von Milchprodukten
- die Förderung der Woll- und Fellvermarktung
- der Dienst an der Schaf- und Ziegenhaltung im allgemeinen.

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern verfolgt gemeinnützige Zwecke.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

a. Ideelle Mittel

1. Versammlungen, Vorträge, Exkursionen und Ausstellungen
2. Betreuung und Beratung, insbesondere von Mitgliedern
3. Förderung der Schaf- und Ziegenzuchtorganisation (z.B. Zuchtbuchführung udgl.)
4. Sonstige Veranstaltungen und Aktivitäten

b. Materielle Mittel

1. Mitgliedsbeiträge, sonstige Beiträge und Gebühren
2. Erträge aus Veranstaltungen des Verbandes
3. Öffentliche Beihilfen (Spenden)
4. Vermächtnisse und sonstige Einnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) **Ordentliche Mitglieder** sind jene physischen Personen, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen.

(3) **Außerordentliche Mitglieder** sind physische und juristische Personen, deren Aufnahme im Verbandsinteresse gelegen ist wie zB fördernde Mitglieder.

(4) Zu **Ehrenmitgliedern** können physische Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Verbandes besondere Verdienste erworben haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die als Schaf- oder Ziegenhalter im Wirkungsbereich des Verbandes tätig sind.

Außerordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, deren Aufnahme im Verbandsinteresse gelegen ist.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, in der das Mitglied die Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, mit Ende des betreffenden Jahres

(2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mittels Briefes, Telefax oder Email mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw Sendedatum maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge auch nur teilweise im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, Schädigung der Interessen und des Zweckes des Vereins und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Klage beim Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind entsprechend ihrem Fachbereich berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Gebietsversammlung steht nur jenen ordentlichen Mitgliedern zu, die dem jeweiligen Fachbereich und gegebenenfalls Betreuungsgebiet angehören

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Geschäftsführer oder Verbandsobmann die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Verbandsobmann die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen zwei Monaten zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane (wie z.B. insbesondere die Geschäfts- und Verkaufsbestimmungen) zu beachten.

(7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(8) Sie haben weiters die Vorschriften für die Zuchtbuchführung und Kontrollaufzeichnung vollständig zu erfüllen und die Leistungsprüfungen durchführen

zu lassen, dem Verband die zur Durchführung seiner Aufgaben benötigten Auskünfte zu erteilen, sowie das Inverkehrbringen von Tieren nach gesetzlichen und verbandsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.

§ 8: Fachbereiche des Vereines

(1) Um die Mitglieder in kleineren Einheiten gezielter betreuen und beraten zu können, ist eine Einteilung in Fachbereiche sowie darunter in regionale Betreuungsgebiete für Schafe bzw. Ziegen wichtig und sinnvoll.

(2) Es bestehen drei Fachbereiche:

- a. Schafzucht
- b. Ziegenzucht
- c. Vermarktung (von Schaf- und Ziegenprodukten)

(3) Gliederung der Fachbereich:

Im Fachbereich Schafzucht besteht eine geographische Gliederung in sechs Betreuungsgebiete.

Im Fachbereich Vermarktung besteht eine geographische Gliederung in sechs Betreuungsgebiete.

Im Fachbereich Ziegenzucht besteht derzeit nur ein bundesweites Betreuungsgebiet, jedoch eine Einteilung nach anerkannten Rassen, das sind jene Rassen, für die es von der Salzburger Tierzuchtbehörde anerkannte Zuchtprogramme gibt, das sind derzeit 10 Rassen.

Die geographische Einteilung entspricht weitgehend den Salzburger Gauen. Die genaue geographische Einteilung der Betreuungsgebiete nach Adressen sowie bei Bedarf das Ändern oder Errichten von Betreuungsgebiete obliegt dem Vorstand.

(4) Jedes Mitglied wird jenem Fachbereich bzw. jenen Fachbereichen zugeordnet, in dem bzw. in denen es tätig ist. Eine mehrfache Fachbereichszugehörigkeit ist zulässig.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die **Vollversammlung** (§§10 und 11),
- b. der **Verbandsobmann** (§12) und seine Stellvertreter (§13),
- c. der **Vorstand** (§14-15),
- d. die **Fachausschüsse** (§16)
- e. die **Fachbereichsobmänner** (§17)
- f. die **Gebietsversammlungen** (§18)
- g. die **Gebietsobmänner** (§ 19)
- h die **Rechnungsprüfer** (§ 20),
- i. das **Schiedsgericht** (§ 23).

§ 10: Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) oder
- f. Verlangen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsobmann (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a bis c und f), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e). Beruft im Falle eines Antrages von 1/10 der Mitglieder (lit b) oder der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg der Verbandsobmann die Vollversammlung nicht innerhalb von vier Monaten ein, so sind diese berechtigt, unter Einhaltung der obigen Ladungsvorschriften selbst die Vollversammlung einzuberufen.

(5) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Verbandsobmann oder der Geschäftsstelle schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes der anwesenden Mitglieder nur eine einzige Bevollmächtigung (neben seiner eigenen Stimme) ausüben kann.

(7) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen

beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Verbandsobmann, bei dessen Verhinderung der an Lebensjahren älteste anwesende Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b. Wahl des Verbandsobmanns und Enthebung des Verbandsobmanns, seiner Stellvertreter und der Vorstandsmitglieder bzw. des Vorstandes, Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband, ausgenommen alltägliche Geschäfte zu üblichen Bedingungen;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins, wobei hier eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist;
- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Über jede Vollversammlung ist vom Geschäftsführer oder einer anderen geeigneten, vom Verbandsobmann bestimmten Person ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, die einzelnen Beschlüsse sowie alle Angaben, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen, enthalten zu sein haben.

§ 12: Der Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann vertritt den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Verbandsobmann ist der höchste Verbandsfunktionär. Der Verbandsobmann muß ordentliches Vereinsmitglied sein.

(2) Der Verbandsobmann wird von der Vollversammlung auf die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Amt des Verbandsobmannes endet durch Zeitablauf, Rücktritt, Tod, Enthebung (§ 11 lit. b) und Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

- (4) Zu den Aufgaben des Verbandsobmannes gehören insbesondere:
- a. Die Führung der Geschäfte des Verbandes und die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes, wobei dem Verbandsobmann bei Bedarf durch Beschluss des Vorstandes ein Geschäftsführer als Hilfsorgan zur Seite zu stellen ist. (§ 22)
 - b. Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Vollversammlung sowie die Leitung der Sitzungen des Vorstandes
 - c. Die verantwortliche Zeichnung der Jahresabschlüsse
 - d. Bildung allfälliger Ausschüsse
 - e. In Dringlichkeitsfällen ist der Verbandsobmann alleine berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. an die Vollversammlung unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.

(5) Im Fall der Verhinderung des Verbandsobmannes wird dieser von dem an Lebensjahren ältesten nicht verhinderten Obmannstellvertreter vertreten.

§ 13: Die Obmannstellvertreter

Es gibt drei Obmannstellvertreter. Diese sind die jeweiligen Fachbereichsobmänner (§17).

Die Obmannstellvertreter

- a. beraten und unterstützen den Verbandsobmann
- b. vertreten diesen im Verhinderungsfall
- c. nehmen an den Vorstandssitzungen teil
- d. stellen das Bindeglied zwischen dem Verbandsobmann, den Fachausschüssen und der Geschäftsführung dar.

Im Fall der Verhinderung eines Fachbereichsobmannes wird dieser vom jeweiligen Fachbereichs-Obmannstellvertreter (§ 17 Abs 3) vertreten.

§ 14: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Verbandsobmann (§12) als Vorsitzendem,
- b. den Obmannstellvertretern (§13) bzw. Fachbereichsobmännern (§17),
- c. den Fachbereichsobmann-Stellvertretern (§17)

(2) Der Vorstand ist vom Verbandsobmann (im Falle seiner Verhinderung vom nächstberufenen Stellvertreter, § 12 Abs.5) mindestens einmal im Jahr und jederzeit bei Bedarf sowie auf Antrag eines Fachausschusses oder auch auf Verlangen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg am Sitz des Vereines binnen vier Wochen rechtzeitig und schriftlich oder mündlich einzuberufen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt mit einer qualifizierten Stimmenmehrheit von zwei Dritteln.

(5) Den Vorsitz führt der Verbandsobmann, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(6) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands, bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verbandsobmann und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, sich mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ eine Geschäftsordnung zu geben.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Dabei gelten die von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg festgesetzten Richtsätze.

§ 15: Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm obliegt die Leitung des Verbandes unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vollversammlung sowie die Erledigung jener Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

(2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e. Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- g. Festsetzung von Gebühren einschließlich Mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühren
- h. Festsetzung von Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen
- i. Herausgabe von Richtlinien für die Zuchtbuchführung, Zuchtbuchaufnahmen und Aufstellung von Beurteilungskommissionen.
- j. Durchführungsbestimmungen über Leistungsprüfung
- k. Aufstellen einer Geschäftsordnung des Vorstandes (dies jedoch mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$)

- l. Genehmigung der Geschäftsordnungen der Fachausschüsse
- m. Abberufung von Mitgliedern der Fachausschüsse aus wichtigem Grund und Kooptierung fehlender Mitglieder der Fachausschüsse
- n. Bestellung eines Geschäftsführers
- o. Festlegung und Einteilung der Betreuungsgebiete.
- p. außerordentliche Einberufung der Fachausschüsse und Gebietsversammlungen
- q. stellt den Antrag auf Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- r entscheidet über den Ausschluß von Vereinsmitgliedern (ausgenommen Verbandsobmann, Obmannstellvertreter und Vorstandsmitglieder)

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge der Fachausschüsse im Rahmen der Geschäftsordnung zu behandeln. Der Vorstand kann weiters jederzeit diese betreffende Fachthemen an die jeweiligen Fachausschüsse delegieren.

§ 16: Die Fachausschüsse

(1) Für jeden Fachbereich des Vereines (§ 8) besteht ein Fachausschuss wie folgt:

Der Fachausschuss Schafzucht besteht aus den Gebietsobmännern der Betreuungsgebiete Schafe.

Der Fachausschuss Ziegenzucht besteht aus sechs Mitgliedern des Fachbereiches Ziegenzucht wie folgt: die zwei Rassensprecher der stärksten Rasse, die drei Rassensprecher der zweit-, dritt- und viertstärksten Rasse sowie der Rassensprecher der Milchziegenrassen. Sind die Milchziegenrassen unter den stärksten vier Rassen, so ist auch der Rassensprecher der fünftstärksten Rasse weiteres Fachausschussmitglied (§ 19 Abs 2).

Der Fachausschuss Vermarktung besteht aus den Gebietsobmännern der Betreuungsgebiete Vermarktung.

(2) Der Fachausschuss wird vom Fachbereichsobmann, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder mündlich rechtzeitig einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Fachausschussmitglied den Fachausschuss einberufen.

(3) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Jede Funktion im Fachausschuss ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Im Fall der Verhinderung eines Gebietsobmannes oder Rassensprechers wird dieser von seinem jeweiligen Stellvertreter vertreten.

(4) Der Fachausschuss fasst seine Beschlüsse soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Fachbereichsobmannes den Ausschlag.

(5) Den Vorsitz führt der Fachbereichsobmann, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Fachausschussmitglied oder jenem Fachausschussmitglied, das die

übrigen Fachausschussmitglied mehrheitlich dazu bestimmen.

(6) Der Verbandsobmann und der Geschäftsführer sind zu allen Sitzungen des Fachausschusses zu laden und berechtigt, an allen Sitzungen des Fachausschusses beratend teilzunehmen.

(7) Über jede Fachausschusssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Fachbereichsobmann zu unterzeichnen ist.

(8) Der Fachausschuss ist berechtigt, sich mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ eine Geschäftsordnung zu geben.

(9) Die Mitglieder des Fachausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(10) Die Fachausschüsse beraten den Verbandsobmann und den Vorstand in Angelegenheiten des jeweiligen Fachbereiches und sind berechtigt, diesen betreffende Anträge beim Vorstand einzubringen.

(11) Niemand kann Mitglied in mehreren Fachausschüssen sein. Wird jemand in mehreren Fachbereichen zu einer Funktion gewählt, aufgrund der er Mitglied des Fachausschusses ist, ist die zeitlich spätere Wahl ungültig.

§ 17: Die Fachbereichsobmänner

(1) Jeder Fachausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit den jeweiligen Fachbereichsobmann (§ 13) und dessen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren.

(2) Das Amt des Fachbereichsobmannes und jenes seines Stellvertreters endet durch Zeitablauf, Rücktritt, Tod, Enthebung (§ 11 lit. b), Abberufung (§ 15 lit. m), Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und Beendigung der Tätigkeit im jeweiligen Fachbereich (§ 8 Abs 4).

(3) Bei Beendigung des Amtes eines Fachbereichsobmannes aus welchem Grund auch immer, wählt der jeweilige Fachausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit einen neuen Fachbereichsobmann (§ 13) und einen neuen Stellvertreter auf die verbleibende Dauer der fünf Jahres-Periode.

(4) Bei Beendigung des Amtes des Fachbereichsobmann-Stellvertreters aus welchem Grund auch immer, wählt der jeweilige Fachausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit einen neuen Stellvertreter auf die verbleibende Dauer der fünf Jahres-Periode.

(5) Im Fall der Verhinderung des Fachbereichsobmanns wird dieser vom Fachbereichsobmann-Stellvertreter vertreten.

§ 18: Die Gebietsversammlungen

(1) In jedem Betreuungsgebiet findet einmal jährlich eine Gebietsversammlung des jeweiligen Betreuungsgebietes statt. Zu dieser sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder zu laden, die dem jeweiligen Fachbereich angehören und im jeweiligen Betreuungsgebiet ansässig bzw. tätig sind.

(2) Die Gebietsversammlung ist vom jeweiligen Gebietsobmann einzuberufen, der auch den Vorsitz führt. Unterbleibt die Einberufung, steht dem zuständigen Fachbereichsobmann sowie dem Vorstand das Einberufungsrecht zu. Im übrigen gelten für die Einberufung und den Ablauf der Gebietsversammlung analog die Regeln für die Vollversammlung (§ 10).

§ 19: Die Gebietsobmänner

(1) Die Gebietsversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Gebietsobmann des jeweiligen Betreuungsgebietes sowie dessen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren.

(2) Im Fachbereich Ziegenzucht wählt die Gebietsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren für jede anerkannte Rasse einen Rassensprecher sowie dessen Stellvertreter, für die stärkste Rasse zwei Rassensprecher und zwei Stellvertreter. Alle Milchziegenrassen wählen gemeinsam einen Rassensprecher sowie dessen Stellvertreter. Die stärkste Rasse ist jene mit der größten Anzahl an Herdentieren gemäß der Jahresstatistik des der Wahl vorausgehenden Jahres, die zweitstärkste mit der zweitgrößten Anzahl und so weiter. Der jeweilige Rassensprecher und der Rassensprecher-Stellvertreter müssen in der jeweiligen Rasse wirklich züchterisch tätig sein. Niemand kann für mehrere Rassen gleichzeitig Rassensprecher oder Rassensprecher-Stellvertreter sein. Wird jemand in mehreren Rassen zum Rassensprecher oder Rassensprecher-Stellvertreter gewählt, ist die zeitlich spätere Wahl ungültig. Es ist allerdings zulässig, Mitglied mit mehreren Rassen zu sein.

(3) Die jeweiligen Gebietsobmänner / Rassensprecher bzw. Fachausschussmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein, die dem jeweiligen Fachbereich bzw. Betreuungsgebiet angehören. Ihr Amt endet durch Zeitablauf, Rücktritt, Tod, Enthebung (§ 11 lit. b), Abberufung (§ 15 lit. m), Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und Beendigung der Tätigkeit im jeweiligen Fachbereich (§ 8 Abs 4). Sie üben ihr Amt grundsätzlich persönlich aus. Im Fall der Verhinderung eines Gebietsobmannes bzw. Rassensprechers wird dieser von seinem jeweiligen Stellvertreter vertreten.

(4) Besteht in einem Betreuungsgebiet kein Gebietsobmann oder kein Gebietsobmann-Stellvertreter, so ist der Vorstand berechtigt, aus den ordentlichen Mitgliedern dieses Betreuungsgebietes einen Gebietsobmann oder Gebietsobmann-Stellvertreter zu ernennen (kooptieren), der dessen Funktion ausübt, bis in der nächsten Gebietsversammlung neu gewählt wird (§ 19 Abs. 6 und 7).

(5) Besteht in einem Fachbereich kein Rassevertreter oder kein Rassevertreter-Stellvertreter, so ist der Vorstand berechtigt, aus den ordentlichen Mitgliedern dieses Fachbereichs einen Rassevertreter oder Rassevertreter-Stellvertreter zu ernennen (kooptieren), der dessen Funktion ausübt, bis in der nächsten Gebietsversammlung neu gewählt wird (§ 19 Abs. 6 und 7).

(6) Bei Beendigung des Amtes eines Gebietsobmannes oder Rassesprechers aus welchem Grund auch immer, wird in der nächsten Gebietsversammlung aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit ein neuer Gebietsobmann bzw. Rassesprecher und ein neuer Gebietsobmann-Stellvertreter bzw. Rassesprecher-Stellvertreter auf die verbleibende Dauer der fünf Jahres-Periode gewählt.

(7) Bei Beendigung des Amtes eines Gebietsobmann-Stellvertreters oder eines Rassesprecher-Stellvertreters aus welchem Grund auch immer, wird in der nächsten Gebietsversammlung aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit ein neuer Gebietsobmann-Stellvertreter bzw. Rassesprecher-Stellvertreter auf die verbleibende Dauer der fünf Jahres-Periode gewählt.

(8) Die Gebietsobmänner

- a. leiten die Gebietsversammlungen, berufen diese ein und bereiten sie vor
- b. nehmen ihre Funktion im Fachausschuss wahr
- c. unterstützen die Vereinstätigkeit in ihrem Fachbereich und Betreuungsgebiet
- d. führen Besprechungen mit Vereinsmitgliedern in ihrem Fachbereich und Betreuungsgebiet durch
- e. beraten die Fachausschüsse, den Vorstand und den Verbandsobmann
- f. führen jene Aufgaben durch, die Ihnen vom Fachausschuss, Vorstand oder dem Verbandsobmann in ihrem Fachbereich und Betreuungsgebiet aufgetragen werden oder um deren Durchführung sie ersucht werden

§ 20: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Vollversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein ausgenommen alltägliche Geschäfte zu üblichen Bedingungen bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung. Das Amt des Rechnungsprüfers endet durch Zeitablauf, Rücktritt (welcher an den Verbandsobmann schriftlich zu erklären ist), Tod und Enthebung durch die Vollversammlung.

§ 21: Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Verbandsobmann führt die Geschäfte des Vereins. Der Geschäftsführer unterstützt ihn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins einschließlich in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Verbandsobmanns und des Geschäftsführers. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verein bedürfen überdies der Zustimmung eines weiteren Obmann-Stellvertreters.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen einschließlich Kontovollmachten und Vollmachten für Vertragsabschlüsse und vermögenswerte Dispositionen können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Verbandsobmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 22: Der Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit grundsätzlich persönlich aus. Im Fall der Verhinderung kann dieser im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung einen Stellvertreter namhaft machen, der ihn bei der Ausübung seiner Tätigkeiten vertritt. Der Geschäftsführer bzw. sein allfälliger Stellvertreter unterstützen und beraten den Verbandsobmann und die übrigen Verbandsorgane. Sie sind insofern Hilfsorgane des Verbandes. Sie nehmen an allen Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes beratend teil und sind berechtigt, auch bei allen Fachausschüssen und Gebietsversammlungen beratend teilzunehmen. Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere die Tätigkeit eines Schriftführers und Kassiers. Der Geschäftsführer wird im Einvernehmen mit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg durch Beschluss des Vorstandes bestellt. Ebenso geschieht die Abberufung im Einvernehmen mit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg.

Dem Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere

- a. die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie die Anfertigung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vollversammlungen;
- b. die Vorbereitung und Organisation der Absatzveranstaltungen;
- c. die Leitung des Zuchtbuches;
- d. die Durchführung und Überwachung züchterischer Maßnahmen, sowie die Beratung in Belangen der Schaf- und Ziegenzucht sowie der Lämmer- und Kitzproduktion;
- e. die Unterstützung der Vermarktung von Lamm/Kitzfleisch, Milch und Wollprodukten

- f. die Leitung der Geschäftsstelle;
- g. die Mitzeichnung wichtiger und rechtsverbindlicher Schriftstücke, weniger wichtige Schriftstücke unterzeichnet der Geschäftsführer alleine
- h. die Durchführung der laufenden finanziellen Gebarung des Vereins, wozu ihm vom Vorstand die entsprechenden Vollmachten (§21 Abs 3) zu erteilen sind

§ 23: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, sei es aus disziplinarischen oder zivilrechtlichen Gründen, sei es insbesondere unter den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern und Verbandsorganen oder zwischen Mitgliedern als Verkäufern einerseits und Käufern andererseits, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich innerhalb von 2 Wochen namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Vollversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Ein Schiedsgerichtsverfahren ist nach Möglichkeit innerhalb einer Frist unter 6 Monaten abzuwickeln.

§ 24: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer extra für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Vollversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.